

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 328.

Mittwoch den 24. November.

1869.

Für Zschopau und Frauenstein

sind uns nach Schluß unserer Sammlung noch die nachverzeichneten Gaben zugegangen und an die Hilfscomitès von uns abgefendet worden, was wir mit aufrichtigstem Danke gegen die Geber hierdurch bekannt machen.
Leipzig, am 22. November 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Verzeichniß der eingegangenen Gaben.

1) Für Zschopau:

Bei der Stiftungsbuchhalterei: Geschwister D. 1 ^{sp.}
Bei Herrn Louis Seyfferth: E. G. 2 ^{sp.}
In der Albertapotheke: E. 10 ^{sp.}

Sa. 3 Thaler 10 Neugroschen.

2) Für Frauenstein:

Bei der Stiftungsbuchhalterei: Pfennigsammlung im Local von Bernhard Peischel 2. Rate 1 ^{sp.} 25 ^{sp.}
Bei Herrn Carl Friedrich Weber Jr.: Lehrer Pilz in Jahnsbain 10 ^{sp.}, Lehrer D. S. in Köhren 10 ^{sp.}, G. M. L. 3 ^{sp.}, Frau Witleben 2 ^{sp.}, R. E. 1 ^{sp.}
Bei Herrn Louis Seyfferth: Ungenannt 1 Packet Sachen.
In der Wöhrenapotheke: Ungenannt 5 ^{sp.}

Sa. 8 Thlr. 20 Ngr., 1 Packet Sachen.

Für Zschopau und Frauenstein:

Bei der Stiftungsbuchhalterei: Gesammelt in den Restaurationslocalen des hiesigen Magdeburger Bahnhofes durch Bahnhofsinspector Nebe 5 ^{sp.}, aus der Sammelbüchse der Kaufhalle 5 ^{sp.} 8 ^{sp.}

Sa. 10 Thlr. 8 Pf.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur I. und II. Bezirksschule für Ostern 1870 betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Kinder, die zu Ostern künftigen Jahres schulpflichtig werden, allhier um Aufnahme in eine der beiden Bezirksschulen nachsuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an bis Ende d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden.
Die Bestimmung darüber, welche der beiden obigen Schulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 11. November 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thon.

Holz=Auction.

Donnerstag, am 25. d. M., sollen Nachmittags von 1 Uhr an im f. g. Gohliser Bauerholze 7 eichene, 6 rüsterne, 1 maßholder, 51 erlene, 8 eschene, 1 lindener und 2 ahorne Klöße, 19 Stück Schirrhölzer, 3 1/2 Klstr. eichene, 1 1/2 Klstr. erlene Brennholzscheite, 80 Stockholz- und 32 Abraumhausen unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: an der Knochenmühle in Gohlis.
Leipzig, am 20. November 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Holz=Auction.

Montag, den 29. d. M., sollen Nachmittags von 2 Uhr an in Connewitzer Revier und zwar auf den Heyderwiesen anweit der f. g. Linie 12 buchene, 1 ahorner, 13 eichene, 5 rüsterne und 2 kirschbaumene Klöße, 10 Stück Schirrhölzer, 3 Klastern buchene, 3 Klastern eichene und 1 Klaster rüsterne Brennholzscheite, 27 Abraum- und 13 Langhausen unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 16. November 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Die Prüfungen

der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker in Leipzig.

Unter dieser Rubrik bringt das neueste Gesetzblatt für das Königreich Sachsen eine Verordnung, die Folgendes besagt:

Zu weiterer Ausführung der in der Bekanntmachung des Bundesrathes am 25. September 1869 gegebenen (vom Tageblatt im vorigen Monate ausführlich mitgetheilten) Vorschriften über die Prüfungen der Aerzte, der Zahnärzte und der Apotheker, soweit diese Prüfungen in Leipzig stattfinden, wird hiermit verordnet und bekannt gemacht.

§. 1. Die Zusammensetzung der Prüfungscommission für die Prüfungen der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker erfolgt alljährlich durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und wird von den erstgedachten Ministerien im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht. §. 2. Die Anmeldung zu einer der gedachten Prüfungen ist bei dem Regierungs-

bevollmächtigten bei der Universität Leipzig zu bewirken. Bezüglich der der Meldung beizufügenden Nachweise wird auf die vom Bundesrath bekannt gemachten Vorschriften verwiesen, und zur Ausführung der Vorschrift über die von den Candidaten für die pharmaceutische Prüfung beizubringenden Zeugnisse bestimmt, daß die Lehr- und Servirzeugnisse und das über den Besuch der Universität ausgestellte Zeugniß darüber Nachweis zu geben haben, daß der Candidat seine Lehrzeit erfolgreich bestanden, mindestens volle drei Jahre als Apothekergehülfe gearbeitet, und mindestens durch volle zwei Semester an einer Universität dem Studium der Botanik, Chemie, Physik und Pharmacologie obgelegen habe. Vom Regierungs-Bevollmächtigten wird, wenn die Nachweise genügend befunden worden sind, die Zulassungs-Verfügung ausgestellt. §. 3. Der letzte Satz im §. 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 wird insoweit, als er vorschreibt, daß die Prüfungen der Apotheker bei dem Landesmedicinal-Collegium vorzunehmen seien, aufgehoben. §. 4. Die Gebühren für die Prüfungen sind an die Quästur der Universität